

Geschäftsordnung der lokalen Aktionsgruppe (LAG) Hümmling

§ 1 Name, Sitz

Die LAG führt den Namen „LAG Hümmling“; sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Die LAG hat ihren Sitz in Sögel.

§ 2 Zweck

Zweck der LAG ist die Entwicklung und Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) „Hümmling“.

§ 3 Aufgaben der LAG

- Änderungen und Anpassungen des REK
- Projektauswahl aufgrund der von der LAG definierten Projektauswahlkriterien in einem transparenten Verfahren
- Erstellung der für die Evaluation und Selbstevaluation erforderlichen Daten und Berichte
- Die Vernetzung der LEADER- Aktivitäten
- Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeit zwecks Motivation und Einbindung der Bevölkerung
- Die LAG verpflichtet sich, an Aktivitäten der Kooperation und Vernetzung teilzunehmen
- Mitwirkung am Leader-Lenkungsausschuss Niedersachsen

§ 4 Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder

Die LAG setzt sich aus einer ausgewogenen Anzahl von Mitgliedern aus den vier Samtgemeinden Lathen, Nordhümmling, Sögel und Werlte zusammen. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder auf der Entscheidungsebene sind Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft.

Die Samtgemeinden entsenden mindestens einen Vertreter / eine Vertreterin aus dem Hümmling-Ausschuss bzw. für die Samtgemeinde Lathen den/die Ratsvorsitzende(n) des Samtgemeinderates Lathen.

§ 5 Beratende Mitglieder / Einbindung relevanter Akteure

Jeweils ein Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen sowie ein Vertreter des Landkreises Emsland sind dauerhaft beratende Mitglieder der LAG und nehmen an den Versammlungen regelmäßig teil.

Um die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ausreichend zu berücksichtigen, ist eine Gleichstellungsbeauftragte dauerhaft beratendes Mitglied. Weitere beratende Mitglieder können von der LAG berufen werden, um relevante Akteure möglichst direkt einzubinden. Die Berufung erfolgt bei einer einfachen Mehrheit der berechtigten Stimmen.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied der LAG kann sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder eine öffentliche rechtliche Körperschaft, einen Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Repräsentanten der Zivilgesellschaft vertritt.

Dabei sollten die Mitglieder über Kenntnisse und Erfahrungen in den Themenbereichen verfügen, die mit dem REK bearbeitet werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die LAG.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes der LAG aus der LAG austreten.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann von der LAG ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der LAG mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern / Beisitzerinnen. Er ist paritätisch aus kommunalen und nicht kommunalen Vertretern der LAG besetzt. Der Vorstand einschließlich dem/der Vorsitzenden wird von der LAG für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Abwahl seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der LAG findet mindestens zweimal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der LAG erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In begründeten und dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Die Sitzungstermine werden öffentlich bekannt gegeben. Die Sitzungstermine werden insbesondere auch auf den Internetseiten der Samtgemeinden Lathen, Nordhümming, Sögel und Werlte öffentlich bekannt gegeben.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Zu Beginn ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die LAG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Von den anwesenden Mitgliedern müssen mindestens 50% aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. der anderen Vertreter der Zivilgesellschaft kommen.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind prinzipiell dazu verpflichtet, an den Sitzungen der LAG teilzunehmen. Insofern einem Mitglied die Teilnahme nicht möglich ist, kann es eine ständige stimmberechtigte Vertreterin oder einen ständigen stimmberechtigten Vertreter entsprechend ihrer / seiner Funktion bzw. Einrichtung gemäß § 6 der Geschäftsordnung der LAG benennen. Dies ist schriftlich nachzuweisen. Eine Bestätigung erfolgt durch die LAG per Beschluss. Die Geschäftsstelle bzw. der Vorsitzende der LAG ist rechtzeitig vor der Sitzung über den Vertretungsfall zu informieren. Es wird vereinbart, dass alle Vertreterinnen und Vertreter ebenfalls die Einladungen zu den Sitzungen der LAG rechtzeitig erhalten sowie über alle weiteren Informationen unterrichtet werden. So ist eine dauerhafte Einbindung in den LEADER-Prozess sichergestellt.

Stimmberechtigte Mitglieder der LAG werden von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, an denen sie persönlich beteiligt sind. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen kommunale oder andere öffentliche Vertreter (z. B. Bürgermeister) im Auswahlgremium nicht mit abstimmen, wenn ihre Kommune oder Einrichtung der Antragsteller des zur Auswahl anstehenden Projektes ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden der LAG Hümmling anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Vor einer jeden Beschlussfassung erfolgt somit die Überprüfung der Beschlussfähigkeit.

Ist die LAG wegen der Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. Zur Sitzung mit derselben Tagesordnung kann mit einer verkürzten Frist von drei Tagen eingeladen werden. In der zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Schriftliche Voten von an der Sitzung nicht teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern werden zugelassen, wenn diese vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden oder dem Regionalmanagement mitgeteilt wurden.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Für die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

§ 13 Umlaufverfahren

Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden. Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende der LAG. Die LAG Mitglieder erhalten in diesem Fall die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen (Beschlussvorlagen) von der Geschäftsstelle und haben während einer Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit eine Stimme abzugeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Fehlende Rückmeldungen werden als Stimmenthaltungen und somit als ungültige Stimmen gewertet (vgl. auch § 12, Absatz 4, Satz 4, 5).

Nach Ablauf dieses Verfahrens setzt die Geschäftsstelle die LAG-Mitglieder über die Ergebnisse in Kenntnis.

§ 14 Arbeitskreise

Die LAG kann Arbeitskreise einberufen, um die im REK festgelegten Themen weiter zu bearbeiten und Projektideen zu entwickeln. Arbeitskreise haben beratende Funktion und gelten als Ideengeber. Sie sind keine Entscheidungsgremien.

§ 15 Auswahl von Projekten

Die Auswahl von Projekten, die im Rahmen von LEADER durchgeführt werden sollen, erfolgt in den ordnungsgemäß durchgeführten Mitgliederversammlungen. Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund der Bewertung der eingereichten Projekte entsprechend dem von der LAG festgelegten Projektauswahlkriterien. Die Bewertung nach diesen Kriterien erfolgt durch die LAG.

Bei wesentlicher inhaltlicher Änderung und/oder budgetrelevanter Kostensteigerung eines LEADER geförderten Projektes vor Vorlage des Zuwendungsbescheides (über 20% bei maximal 10.000 "), bedarf es eines erneuten Beschlusses der LAG (ggfs. im Umlaufverfahren). Bis zu diesen Grenzwerten entscheidet der LAG Vorsitzende über die Zulässigkeit im Namen der LAG und informiert die LAG in der nächsten Sitzung. Reduzieren sich die LEADER-Zuschüsse erfolgt nur eine Information in der nächsten LAG-Sitzung.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Festzuhalten sind darin auch die Namen und die Funktion der stimmberechtigten Mitglieder, die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums (u.a. Mindestquorum 50% WiSo-Partner) zu jeder einzelnen Abstimmung sowie die Ergebnisse der Abstimmung und der Abfrage zu Interessenkonflikten.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der LAG oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und in der darauffolgenden Sitzung von der LAG zu genehmigen.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit/Transparenz

Nach der Projektauswahl gemäß § 15 und der Protokollierung der Beschlüsse nach § 16 erfolgt die Information der Öffentlichkeit über die ausgewählten Projekte (z. B. Internet, Presse).

Die Antragsteller, deren Projektvorschläge abgelehnt wurden, werden schriftlich über die Gründe informiert. Dieses Informationsschreiben enthält weiterhin den Hinweis, über einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Amt für regionalen Landesentwicklung (ArL), Geschäftsstelle Meppen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.